



**1. Nachtrag  
zur Gebührenordnung  
zur Friedhofs- und Bestattungsordnung  
der Stadt Lorsch**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 44 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch vom 18. Dezember 2008 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 05. März 2009 für den Friedhof der Stadt Lorsch folgenden

**1. Nachtrag  
zur Gebührenordnung  
zur Friedhofs- und Bestattungsordnung  
der Stadt Lorsch**

beschlossen.

I. Der § 6 e) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

e) Benutzung der Friedhofskapelle (incl. Reinigung und Nebenkosten)	125,00 €
--	----------

II. Der Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Lorsch, den 06. März 2009

Der Magistrat der Stadt Lorsch

Jäger  
Bürgermeister



## **Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 44 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch vom 18. Dezember 2008 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 18. Dezember 2008 für den Friedhof der Stadt Lorsch folgende

### **Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung**

beschlossen.

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch vom 18.12.2008 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind:
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5**

#### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

## II. Gebührenarten

### § 6

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Benutzung der Leichenhalle- und Kühlzelle<br>(bei Beisetzungen auf dem Lorscheider Friedhof) | 210,00 € |
| b) sonstige Aufbewahrung einer Leiche pro Tag<br>(bei auswärtigen Beisetzungen)                         | 65,00 €  |
| c) für die Benutzung des Sezerraumes<br>zur Leichenöffnung je Sezierung                                 | 170,00 € |
| d) für die Gestellung von Hilfskräften<br>bei Sezierungen je Stunde                                     | 50,00 €  |
| e) Benutzung der Friedhofskapelle<br>(incl. Reinigung und Nebenkosten)                                  | 285,00 € |

### § 7

#### Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  |          |
| 1. in einer Reihengrabstätte  | 530,00 € |
| 2. in einer Wahlgrabstätte  | 530,00 € |
| b) bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr |          |
| 1. in einer Reihengrabstätte  | 315,00 € |
| 2. in einer Wahlgrabstätte  | 315,00 € |
- (2) Für Bestattungen mit Tieferlegung werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| a) für eine sofortige Tieferlegung | 660,00 € |
|------------------------------------|----------|
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum

Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |   |          |
|---|----------|
| a) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)   | 220,00 € |
| b) in einer Grabstätte für Erdbestattung<br>(nur möglich, sofern es sich um EhepartnerIn,<br>LebenspartnerIn bzw. eingetragene LebenspartnerIn,<br>von Verwandten in auf und absteigender Linie sowie<br>angenommene Kinder und Geschwister und deren<br>Ehegatten handelt) | 220,00 € |
| (4) Für die Gestellung von Sargträgern<br>(je Träger)   | 40,00 €  |
| (5) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den<br>Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das<br>Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende<br>Gebühren erhoben:   | 170,00 € |
| (6) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs.<br>3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung wird ein<br>Pauschalzuschlag in Höhe von  | 100,00 € |
| berechnet.  |          |
| (7) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten<br>Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einer Sammel-<br>grabstätte erfolgt kostenlos.  |          |

## § 8

### Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Lorsch.

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Umbettung einer Leiche  |          |
| a) innerhalb desselben Friedhofs  | 870,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof<br>in eine andere Stadt  | 475,00 € |
| (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die<br>Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze. |          |

- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
- |   |          |
|---|----------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs                                | 370,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof<br>in eine andere Stadt/Gemeinde | 200,00 € |
| c) aus der Urnenwand<br>in ein Urnengrab                        | 210,00 € |
| nach einem andere Friedhof<br>in eine andere Stadt/Gemeinde     | 45,00 €  |

## § 9

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) für zwei Grabstellen im Wahlgrab<br>nebeneinander    | 1.200,00 € |
| b) für drei Grabstellen                                 | 1.250,00 € |
| c) für vier Grabstellen                                 | 1.300,00 € |
| d) für zwei Grabstellen im Wahltiefgrab<br>übereinander | 650,00 €   |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem § 22 Abs 4. der Friedhofs- und Bestattungsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden erhoben:
- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) für die Beisetzung einer Urne     | 340,00 € |
| b) für die Beisetzung von zwei Urnen | 390,00 € |
| c) für die Beisetzung von drei Urnen | 430,00 € |
| d) für die Beisetzung von vier Urnen | 480,00 € |
- (3) Für die Beisetzung einer Urne – wodurch ein Nutzungsrecht für diese Grabstelle für 20 Jahre in einer vorhandenen Wahlgrabstätte entsteht - werden bei Überschreitung der Nutzungszeit der Wahlgrabstätte erhoben

pro Jahr der Verlängerung aufgrund  
der Urnenbeisetzung 60,00 €

- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 und §§ 22 Abs. 4 und Abs. 7 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten:

- |  |         |
|--|---------|
| 1) für zwei Grabstellen pro Jahr                 | 48,00 € |
| 2) für drei Grabstellen pro Jahr                 | 50,00 € |
| 3) für vier Grabstellen pro Jahr                 | 52,00 € |
| 4) für zwei Grabstellen im Wahltiefgrab pro Jahr | 26,00 € |

b) bei Urnenwahlgrabstätten

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| 1) für die Beisetzung von zwei Urnen | 19,50 € |
| 2) für die Beisetzung von drei Urnen | 21,50 € |
| 3) für die Beisetzung von vier Urnen | 24,00 € |

- (5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte (25 Jahre) bzw. Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre) gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend. Hierfür wird je nach Grabart eine anteilige Verlängerungsgebühr für max. 5 bzw. 10 Jahre fällig.

## **§ 10** **Erwerb von Nutzungsrechten an Rasengräbern und** **Urnennischen in der Urnenwand**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) für die Überlassung eines Rasen-Einzelgrabes                                  | 1.870,00 € |
| b) für die Überlassung eines Rasen-Tiefgrabes für zwei Bestattungen übereinander | 2.330,00 € |
| c) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einen Rasen-Tiefgrab pro Jahr     | 93,20 €    |
| d) für die Überlassung eines Rasen-Urnenwahlgrabes                               |            |
| für die Beisetzung einer Urne  | 1.010,00 € |

- |   |            |
|---|------------|
| für die Beisetzung von zwei Urnen   | 1.060,00 € |
| für die Beisetzung von drei Urnen   | 1.110,00 € |
| für die Beisetzung von vier Urnen   | 1.160,00 € |
| e) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnen-Wahlgrabstätte   |            |
| für die Beisetzung von zwei Urnen   | 53,00 €    |
| für die Beisetzung von drei Urnen   | 55,50 €    |
| für die Beisetzung von vier Urnen   | 58,00 €    |
| (2) Für eine Urnennische in der Urnenwand zur Aufnahme von max. zwei Urnen  |            |
|   | 640,00 €   |
| a) für die Hinzufügung einer zweiten Urne in einer Urnennische wird für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr fällig |            |
|   | 32,00 €    |
| (3) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.      |            |

### **§ 11 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |          |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres   | 160,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres  | 600,00 € |

### **§ 12 Gebühren für Grabräumung**

- |  |  |
|--|--|
| (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: |  |
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen  |  |

- |  |          |
|--|----------|
| 1) bei einstelligen Reihengrabstätten  | 660,00 € |
| 2) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten   | 890,00 € |
| 3) bei Kindergräbern                   | 330,00 € |
| 4) bei Urnenwahl- und Rasengrabstätten | 330,00 € |
| 5) bei Räumung der Urnennischen        | 115,00 € |
- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Räumung der Grabdenkmäler und Fundamente einer Grabstätte, die vor dem 31.12.2008 aufgestellt wurden (§ 36 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen |          |
| 1) bei einstelligen Reihengrabstätten   | 400,00 € |
| 2) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten  | 540,00 € |
| 3) bei Kindergräbern  | 200,00 € |
| 4) bei Urnenwahlgrabstätten   | 200,00 € |
| 5) bei Räumung der Urnennischen   | 70,00 €  |
- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

### **§ 13 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Lorsch folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungsordnung)

- |   |         |
|---|---------|
| 1) gültig für 1 Tag   | 15,00 € |
| 2) gültig für 1 Jahr  | 90,00 € |
| b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofs- und Bestattungsordnung | 60,00 € |
| c) Für die Ausstellung eines Leichenpasses  | 15,00 € |
| d) Für die Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Grabstelle   | 15,00 € |
| e) Für die Inanspruchnahme des Friedhofspersonals außerhalb der Dienstzeit pro Person / Std.  | 50,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der Stadt Lorsch abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung einschl. der 4 Nachträge (vom 16.12.2004) außer Kraft.

Lorsch, den 18. Dezember 2008

Der Magistrat der Stadt Lorsch

Jäger  
Bürgermeister